

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Klaus Ernst, Caren Lay u. a. der Fraktion DIE LINKE.

betr.: "Mögliche Unzulässigkeit von Schadensersatzklage von Vattenfall vor dem Internationalen Schiedsgericht nach europäischem Recht"

BT-Drucksache: 18/6036

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Wie ist der aktuelle Stand des laufenden Schadensersatzverfahrens von Vattenfall für die AKWs Brunsbüttel und Krümmel vor dem Internationalen Schiedsgericht auf Basis der Energie-Charta?

Antwort:

In dem laufenden Schiedsgerichtsverfahren auf der Basis des Energiecharta-Vertrags erarbeitet die Bundesregierung derzeit ihre Gegenerwiderung (Rejoinder). Dabei handelt es sich um den zweiten und voraussichtlich letzten Schriftsatz der Bundesregierung in der schriftlichen Phase des laufenden Schiedsgerichtsverfahrens.

Frage Nr. 2

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die von einem Vattenfall-Mitarbeiter auf der Atomrechtstagung am 3. September 2015 in Luzern/Schweiz gemachten Aussagen zum Exklusivrecht der EU, nach dem es kein Recht von

Seite 2 von 3 EU-Staaten gäbe, untereinander auf der Basis der Energiecharta gegeneinander vorzugehen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich ein Vertreter des Unternehmens Vattenfall im Rahmen der in der Frage genannten Atomrechtstagung in einer Präsentation der von Vattenfall angestrengten verfassungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren unter anderem zur Frage der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgrund EU-Rechts bei Klagen von Investoren aus Mitgliedstaaten der EU gegen andere Mitgliedstaaten der EU geäußert hat. Über diese Frage wird das Schiedsgericht im laufenden Schiedsgerichtsverfahren entscheiden.

Frage Nr. 3

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung mit Blick auf Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder anderer EU-Rechte, eine Beendigung oder Einstellung des Schiedsgerichtsverfahrens in Washington zu erreichen?

Antwort:

Über die Frage der Unzuständigkeit entscheidet das Schiedsgericht im laufenden Schiedsgerichtsverfahren. Die Europäische Kommission ist als so genannter amicus curiae am laufenden Schiedsgerichtsverfahren beteiligt.

Frage Nr. 4

Welche Gespräche hat es zwischen der Bundesregierung und der schwedischen Regierung über das Verfahren vor dem Schiedsgericht in Washington gegeben (bitte Datum, Inhalte und Ergebnisse nennen)?

Antwort:

Am 15. Mai 2012 und am 30. April 2015 fanden zwischen der Bundesregierung und der schwedischen Regierung Gespräche zu dem o. g. Thema statt. Die Haltung der schwedischen Regierung, dass es sich bei der Klage um eine Angelegenheit Vattenfalls handele und das deutsche Unternehmen E.ON von schwedischer Seite im Hinblick auf die Stilllegung des Kernkraftwerks Barsebäck Zahlungen erhalten habe, ergibt sich auch aus einer Stellungnahme des schwedischen Wirtschaftsministers, die laut Presseberichten im schwedischen Reichstag am 13. November 2014 abgegeben wurde. Diese Argumentation findet sich auch in einer am 9. Dezember 2014

veröffentlichten Pressemitteilung Vattenfalls zum ICSID-Schiedsverfahren wieder. Die Bundesregierung hat die von der schwedischen Linkspartei im Herbst 2014 geäußerte Kritik an der Klage Vattenfalls vor dem ICSID-Schiedsgericht zur Kenntnis
genommen.

Frage Nr. 5

In welcher Weise hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EU zu dem Schadensersatzverfahren in Washington mit welchen Inhalten und mit Bezug auf welche rechtlichen Hintergründe wem gegenüber geäußert, und welches Gremium hat dies jeweils getan?

Frage Nr. 6

In welchem Rahmen und zwischen welchen Stellen, Institutionen oder Gremien wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit Blick auf die Regelungen des EU-Rechts und dem laufenden Schiedsverfahren auf Basis des ECT über die Unzulässigkeit dieses Vorgehens von Vattenfall gesprochen, verhandelt oder beraten?

Antwort:

Fragen Nr. 5 und Nr. 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die Frage der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts wird im laufenden Schiedsgerichtsverfahren behandelt.

Frage Nr. 7

Besteht zwischen dem Stilllegungsantrag von Vattenfall für das AKW Krümmel und dem laufenden Schiedsgerichtsverfahren nach Einschätzung der Bundesregierung ein Zusammenhang (bitte begründen)?

Antwort:

Die Beantragung der für die Stilllegung erforderlichen Genehmigung nach dem Atomgesetz liegt allein in der Verantwortung des Betreibers. Über interne Erwägungsgründe für den vom Betreiber gewählten Zeitpunkt liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor. Fragen etwaiger Schadensminderungspflichten in laufenden Verfahren bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen